



FINANZ- UND SPESENREGLEMENT

Präambel

Dieses Finanz- und Spesenreglement beschreibt die finanziellen Richtlinien und Verfahren, die für den Vorstand des Schaffhauser Tierschutzes, die Mitarbeitenden des Tierheims Buchbrunnen sowie für Freiwillige. Ziel ist es, Transparenz, Verantwortlichkeit und Effizienz bei der Verwaltung der finanziellen Mittel sicherzustellen.

I. TEIL – FINANZKOMPETENZEN DES VORSTANDES

- | | |
|---|--|
| Artikel 1
Kompetenzen | Der Vorstand entscheidet über Ausgaben innerhalb der, von der Vereinsversammlung genehmigten Budgetpositionen. Der Vorstand hat die Kompetenz, in der Zeit zwischen Jahresabschluss und Vereinsversammlung anteilmässige Ausgaben in der Höhe des Vorjahresbudgets zu tätigen. |
| Artikel 2
Hohe Ausgaben | Ausgaben von mehr als 5'000 Franken sind vom Präsidium und einem weiteren zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. |
| Artikel 3
Verträge | Sämtliche Verträge sind vom Präsidium und einem weiteren zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Verträge mit einmaligen oder wiederkehrenden finanziellen Verpflichtungen von mehr als 5'000 Franken sind vom Gesamtvorstand zu genehmigen. |
| Artikel 4
Budgetüberschreitungen | Der Vorstand hat die Kompetenz, Budgetüberschreitungen bis zu 20'000 Franken zu genehmigen. Sofern die Ausgaben gegenfinanziert sind, ist der Saldo entscheidend. |
| Artikel 5
Investitionen | Immobilienengeschäfte sowie grössere Investitionen von mehr als 20'000 Franken sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. |
| Artikel 6
Bank- und Postgeschäfte | Grundsätzlich gilt «Unterschrift zu zweien» bei Bank- und Postgeschäften. |

II. TEIL – FINANZKOMPETENZEN DER TIERHEIMLEITUNG

- Artikel 7**
Budgetplanung Für die Jahresplanung wird ein quartalsweises Budget sowie ein Investitionsplan erstellt, Termin bis Ende Oktober.
- Artikel 8**
Kompetenzen Die Tierheimleitung entscheidet über die Ausgaben bis zu 2'000 Franken im Rahmen des Budgets selbst.
- Artikel 9**
Hohe Ausgaben Für Ausgaben von mehr als 2'000 Franken braucht es die Unterschrift des zuständigen Vorstandsmitgliedes.
- Artikel 10**
Budgetüberschreitungen Budgetüberschreitungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- Artikel 11**
Investitionen, Offerten Bei der Umsetzung eines Projekts von mehr als 3'000 Franken, müssen jeweils drei Offerten eingeholt werden. Die Tierheimleitung fällt den Entscheid der Auftragsvergabe gemeinsam mit dem zuständigen Vorstandsmitglied für das Tierheim und dem finanzverantwortlichen Vorstandsmitglied. Offerten über 20'000 Franken müssen dem Gesamtvorstand vorgelegt werden.

III. TEIL – PERSONALREKRUTIERUNG

- Artikel 12**
Mitarbeitende Die Tierheimleitung rekrutiert das Personal in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Vorstandsmitglied. Die Einstellungsentscheide sind dem Vorstand vorzulegen. Die Arbeitsverträge werden von der Tierheimleitung und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- Artikel 13**
Tierheimleitung Die Tierheimleitung wird vom Vorstand (oder einer dafür beauftragten Mandatsgruppe) rekrutiert. Der Einstellungsentscheid trifft der Vorstand.

IV. TEIL – SPESEN

- Artikel 14**
Geltungsbereich Dieses Spesenreglement gilt für Vorstandsmitglieder, Mitarbeitende sowie Freiwillige des Schaffhauser Tierschutzes.
- Artikel 15**
Fahrtkosten Für Fahrten und Reisen wird nach Möglichkeit der öffentliche Verkehr 2. Klasse benützt. Fahrten mit dem privaten Auto werden nur vergütet, wenn die Benutzung des ÖV unzumutbar ist (Tiertransport) oder wenn eine wesentliche Zeitersparnis resultiert. Die Kilometer-Entschädigung beträgt 65 Rappen und muss vom zuständigen Vorstandsmitglied bewilligt werden. Wird trotz geeignetem ÖV das eigene Fahrzeug benützt, werden nur die Kosten des ÖV 2. Klasse vergütet.
- Artikel 16**
Verpflegungskosten Sind Mitarbeitende oder Vorstandsmitglieder gezwungen, sich ausserhalb ihres sonstigen Einsatzplatzes zu verpflegen und ist die

Verpflegung nicht in den Veranstaltungs- oder Kurskosten enthalten, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

- Mittagessen: 25 Franken
- Ganzer Tag: 40 Franken

Artikel 17
Übernachtungen

Sind Mitarbeitende oder Vorstandsmitglieder gezwungen, auswärts zu übernachten und sind die Übernachtungskosten nicht in den Veranstaltungs- oder Kurskosten enthalten, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

- 120 Franken pro Nacht

Artikel 18
Kosten für
Veranstaltungen,
Kurse oder
Weiterbildung

Über die Teilnahme mit Kostenübernahme von Veranstaltungen und Kursen der Vorstandsmitglieder entscheidet der Gesamtvorstand. Über die Teilnahme während der Arbeitszeit sowie Kostenübernahme von Veranstaltungen, Kursen und Weiterbildung von Mitarbeitenden entscheidet die Tierheimleitung zusammen mit dem zuständigen Vorstandsmitglied. Mitarbeitende sind verpflichtet ihre Bedürfnisse frühzeitig anzumelden.

Artikel 19
Weitere Spesen

Weitere Spesen wie Parkgebühren, Telefongebühren, Benützung privater Einrichtungen können abgegolten werden, sofern sie vom zuständigen Vorstandsmitglied genehmigt werden.

Artikel 20
Spesenabrechnung

Die anfallenden Spesen sind mit dem entsprechenden Online-Formular monatlich abzurechnen. Die Spesen der Mitarbeitenden müssen der Tierheimleitung bzw. dem zuständigen Vorstandsmitglied vorgelegt und visiert werden.

Belege wie Quittungen, Kassenbons und Kreditkartenbelege sind als Originaldokumente beizulegen.

V. TEIL – ÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN

Artikel 21
Änderungen und
Information

Der Vorstand kann Änderungen dieses Reglements beschliessen.

Der Vorstand informiert transparent über das geltende Reglement in geeigneter Form.

Artikel 22
Inkrafttreten

Dieses Finanz- und Spesenreglement tritt am 13. Juni 2025 in Kraft.

Schaffhausen, 13.06.2025

Der Präsident



Michael Aebersold

Finanzverantwortliche



Christine Medgyesi